

ACHTUNG!

Frankonia

Bilanz

Rechnungen über Metalllieferungen – ab 1. Oktober 2014 ohne Umsatzsteuer!

Januar 2015

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 unterliegen die Lieferungen von bestimmten Metallen und daraus erzeugten Produkten dem § 13b UStG¹, wonach der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet und nur noch netto zwischen den Unternehmen abgerechnet werden darf.

Im Normalfall wird die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer mit in Rechnung gestellt, vereinnahmt und an das Finanzamt abgeführt. Der Leistungsempfänger bekommt diese Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Zu diesem System beinhaltet der § 13b UStG eine Reihe von Ausnahmen und regelt hierfür, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Der Leistende darf dementsprechend nur den Nettobetrag in Rechnung stellen. Der Leistungsempfänger schuldet die darauf entfallende Umsatzsteuer dem Finanzamt und darf gegebenenfalls gleichzeitig seinen Vorsteuererstattungsanspruch gegenrechnen.

Welche Metallprodukte nur noch netto abzurechnen sind, regelt abschließend die neue Anlage 4 zu dem § 13b UStG. Diese verweist auf die sehr detaillierte Gliederung des Zolltarifes. Die Eingruppierung nach dieser Vorschrift ist letztendlich entscheidend und nicht immer eindeutig. **Ab 2015 wurde die Liste der betroffenen Produkte erheblich eingekürzt und im Wesentlichen auf Rohmetalle ausgerichtet².** Die genannte Anlage 4 und die zugehörigen Kapitel des Zolltarifes finden Sie am Ende der Übersicht zu diesem Thema auf unserer Internetseite www.frankoniabilanz.de.

Bitte beachten Sie, dass die Steuerschuld für die Metalllieferungen auf jeden Unternehmer, unabhängig von dessen Branche, übergeht. Der Lieferant muss sich im Zweifel von der Unternehmereigenschaft des Kunden vergewissern. Für den Leistungsempfänger ist die Neuregelung kritisch, da aus unzutreffenden Eingangsrechnungen ein Vorsteuerabzug nicht zusteht. Sowohl für den Lieferanten als auch für den Kunden kann aus einer fehlerhaften Rechtsanwendung ein Steuerschaden von 19% resultieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich persönlich zur Verfügung.

Ihre
Frankoniabilanz Miskys & Lang
Steuerberater-Partnerschaft

¹ Bundesgesetzblatt 2014 I S. 1266

² Bundesgesetzblatt 2014 I S. 2417